

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Wirtschaftsinformatik, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Flensburg
Standort:	Flensburg
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. In der Studien- und Prüfungsordnung muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. (§ 8 Studienakkreditierungsverordnung SH)
2. Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes und das Curriculum müssen in Einklang gebracht werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)
3. Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsverfahrensordnung einschließlich Anlagen entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz SH zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit grundsätzlich bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können. (§ 51 Abs. 2 Satz 3 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein i.V.m. Artikel 2. Abs. 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-

inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachterremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der Akkreditierungsbericht merkt auf S. 22 an, dass Prüfungsverfahrensordnung vorgabekonform unter § 17 Abs. 2) die Anrechnung (bis zu 50%) von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt. Jedoch beschränkt die Anlage „Anrechnung außerhochschulischer Leistungen“ die Anrechnung nur auf Leistungen, die an außerhochschulischen Bildungsträgern erbracht wurden. Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund von beruflicher Erfahrung finden keine Berücksichtigung. Der Akkreditierungsbericht empfiehlt, gleichwertige berufliche Erfahrung zur Anrechnung zu berücksichtigen.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Beschränkung auf außerhochschulische Leistungen, die bei außerhochschulischen Bildungsträgern erworben wurden, widerspricht § 51 Abs. 2 Satz 3 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein i.V.m. Artikel 2. Abs. 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass gemäß § 17 Abs. 2 Prüfungsverfahrensordnung, die Anerkennung auf Leistungen beschränkt wird, die vor Aufnahme des Studiums erbracht worden sind. Da die Anrechnung modulbezogen erfolgt, ist ein pauschaler Ausschluss von Kompetenzen die parallel zum Studium erworben werden nach Auffassung des Akkreditierungsrats ebenfalls unzulässig. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen sind im Umfang von maximal der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, wenn diesem dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Eine diesbezügliche Anpassung der Prüfungsverfahrensordnung sowie der entsprechenden Anlage ist spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung nachzuweisen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem dringenden Hinweis, die von der Hochschule angekündigte Revision der Modulbeschreibung und die Veröffentlichung der Qualifikationsziele zeitnah umzusetzen.

Der Akkreditierungsrat bestätigt die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage 1, gibt aber zugleich die folgenden Hinweise:

- Die Festlegung der Arbeitsstunden pro Kreditpunkt kann in den Modulbeschreibungen – etwa durch die einheitliche Verwendung eines Stundenwerts – erfolgen, wenn die Modulbeschreibungen Teil einer Studien- und Prüfungsordnung sind oder wenn in der Studien- und Prüfungsordnung darauf verwiesen wird.
- Es steht der Antragstellerin selbstverständlich frei, für verschiedene Studiengänge innerhalb der von § 8 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH vorgegebenen Bandbreite unterschiedliche Stundenwerte für einen Kreditpunkt festzulegen.